Beantwortung und Stellungnahme zu	55/2021
Anfrage und Antrag	

Landeshauptstadt Stuttgart Der Oberbürgermeister GZ: OB 0200-01.01 Stuttgart, 01.07.2021

## Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen

Gottfried Matthias (DieFrAKTION), Köngeter Deborah (PULS), Meergans Jasmin (SPD), Mörseburg Maximilian (CDU), Ozasek Christoph (DieFrAKTION), Perc Dejan (SPD), Sakkaros Ioannis (CDU), Schanbacher Lucia (SPD), Schumann Ina (PULS), Verena Hübsch (PULS)

Datum

15.02.2021

Betreff

Junge Stadträt\*innen für junge Stadträt\*innen: Wir bereiten den Weg für mehr junge Menschen in den Gemeinderäten

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Anfragen in den Ziffern 1 und 2 kann die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) wie folgt beantworten:

## Zu 1.

Die Mitglieder des Gemeinderats werden als ehrenamtlich Tätige auf Grundlage der Regelung des § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entsprechend der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung, EntschS) entschädigt.

Die LHS hat sich für eine einheitliche Aufwandsentschädigung gem. § 19 Abs. 3 GemO - bestehend aus den Komponenten Grundbetrag, Sitzungsgeld und Mobilitätsbetrag – entschieden, welche gem. § 7a Abs. 1 Satz 1 EntschS auch die sog. Betreuungsentschädigung gem. der GemO in pauschaler Form abgilt (vgl. GRDrs 699/2016).

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats wurde zuletzt im September 2019 (vgl. GRDrs 814/2019) erhöht. Dadurch sollte u. a. dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei der Mitgliedschaft im Gemeinderat um ein forderndes und zeitintensives Ehrenamt handelt. Auch gestiegene Kosten für die

Betreuung von Angehörigen sind bei der Bemessung der neuen Sätze der Komponenten Grundbetrag und Sitzungsgeld mit eingeflossen und rechtfertigen die damalige Erhöhung der Aufwandsentschädigung nach der EntschS.

Die für die ehrenamtliche Tätigkeit gewährte einheitliche Aufwandsentschädigung hat insbesondere auch den Zweck, Aufwände für die Betreuung pflege- bzw. betreuungsbedürftiger Angehöriger abzudecken.

Zudem enthält § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GOG) eine Regelung, die es weiblichen Mitgliedern des Gemeinderats erleichtert, sich für die gesamte Zeit des Mutterschutzes durch eine einmalige Meldung für die Teilnahme an Sitzungen entschuldigen zu lassen. Diese Regelung ist nach Recherche der Verwaltung nahezu einmalig in Baden-Württemberg.

Weiterhin unterstützt die Stadtverwaltung die Mitglieder des Gemeinderats durch entsprechende Beratung bei der Wahrnehmung der sich aus § 32 Abs. 2 GemO ergebenden Rechte (insb. Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber).

Schließlich ermöglicht die Stadtverwaltung den Mitgliedern des Gemeinderats schon jetzt und für die Zukunft in noch verstärktem Maße, Sitzungen ortsungebunden vorund nachzubereiten, indem Tagesordnungen, Anträge und Anfragen nebst entsprechende Stellungnahmen und Antworten sowie Vorlagen über das Ratsinformationssystem elektronisch zur Verfügung stehen.

## Zu 2.

Die Stadtverwaltung sieht keine weiteren Möglichkeiten, dem von den anfrage- bzw. antragsstellenden Mitgliedern des Gemeinderats verfolgten Ziel durch eigenständige Regelungen seitens der LHS näher zu kommen. Die GemO gibt den Rechtsrahmen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats klar vor und regelt die Rechtstellung diesbezüglich abschließend.

Zum Antrag in Ziffer 3 kann die Stadtverwaltung der LHS wie folgt Stellung nehmen:

## Zu 3.

Die Stadtverwaltung der LHS steht dem Anliegen der antragstellenden Mitglieder des Gemeinderats sehr aufgeschlossen gegenüber. Vor diesem Hintergrund werde ich als Oberbürgermeister zeitnah an das Innenministerium mit der Bitte um Prüfung, ob und in welchem Umfang die von den antragstellenden Mitgliedern des Gemeinderats gemachten Vorschläge rechtlich umsetzbar sind, herantreten und entsprechende aus Sicht der Stadtverwaltung rechtlich mögliche Änderungen in der Gemeindeordnung anregen.

So sind aus Sicht der Stadtverwaltung die in der bayerischen Gemeindeordnung enthaltene Möglichkeit einzelner Mitglieder des Gemeinderats, sich elektronisch zu Präsenzsitzungen zuzuschalten, und die in der Gemeindeordnung des österreichischen

Bundeslandes Salzburg bestehende Möglichkeit einer längerfristigen Vertretung v	ver-
hinderter Mitglieder des Gemeinderats durch die nächste Ersatzperson auf der W	/ahl-
liste taugliche Änderungsvorschläge.	

Dr. Frank Nopper

Verteiler </ri>